

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§117 Abs. 4 AGB; §6 Abs. 2 PrämienVO 1972; §5 Abs. 4 der 1. DB zur PrämienVO 1972.

1. Die Zuerkennung der Jahresendprämie enthält auch Elemente der gesellschaftlichen Würdigung des Gesamtverhaltens des Werk tätigen während des Planjahrs und darüber hinaus bis zum Zeitpunkt der Auszahlung. Folglich haben auch nach dem Planjahr bis zur Auszahlung der Prämie im nachfolgenden Jahr begangene Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die sich nicht als Verbrechen darstellen bzw. nicht zur fristlosen Entlassung führen, Auswirkungen auf die Gewährung der Jahresendprämie, sofern zum Zeitpunkt der Auszahlung für derartige Verletzungen zumindest konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die sich später bestätigen.

2. Sofern unter Beachtung aller Umstände die Schwere von Verletzungen staatsbürgerlicher Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin die Zahlung einer Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes nicht rechtfertigt, besteht kein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie.

OG, Urteil vom 19. September 1980 — OAK 15/80.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Jahresendprämie für das Jahr 1978 im Betrieb des Verklagten im I. Quartal 1979 lief gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen im Januar 1979 begangener Straftaten. Er wurde zunächst in Untersuchungshaft genommen und später zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Der Verklagte hat dem Kläger für das Jahr 1978 keine Jahresendprämie gezahlt, weil die sich in den Straftaten (unbefugte Benutzung von Fahrzeugen und Diebstahl persönlichen Eigentums) äußernde schwerwiegende Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten eine solche materielle Anerkennung nicht rechtfertigt.

Da der Kläger mit dieser Entscheidung nicht einverstanden war, hat er nach seiner vorzeitigen Haftentlassung infolge Amnestierung die Zuerkennung der Jahresendprämie für 1978 vor Gericht beantragt. Das Kreisgericht hat diesem Antrag stattgegeben, weil der Kläger während des Planjahres 1978 normale Arbeitsleistungen gezeigt, sich an Sondereinsätzen beteiligt und keine Fehlschichten bzw. andere Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin begangen hatte. Unter Berücksichtigung einer neunwöchigen Krankheitsdauer im Jahre 1978 sprach es ihm eine Jahresendprämie in Höhe von 700 M zu.

Die Tatsache, daß der Kläger im Januar 1979 straffällig geworden und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ließ das Kreisgericht außer Betracht. Es vertrat die Auffassung, daß sich die Regelungen zur Berechnung und Differenzierung der Jahresendprämie grundsätzlich auf das Planjahr beziehen würden, das der Auszahlung zugrunde liegt. Ein Verbrechen sei nicht gegeben und eine fristlose Entlassung nicht erfolgt. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre aber ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Jahresendprämie ausgeschlossen.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Jahresendprämie aufgehoben. Es hat den Verklagten zur Zahlung von Jahresendprämie in Höhe von 292 M verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Dazu hat es die Auffassung vertreten, daß bei einer Straftat mit der inhaltlichen Schwere eines Vergehens der Rechtsanspruch auf Jahresendprämie nicht — wie bei einem Verbrechen — völlig ausgeschlossen sei, sondern dem Grunde nach bestehen bleibe. Hinsichtlich der Höhe sei, gemessen an der Gesamtheit aller Umstände, insbesondere der Schwere der Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, eine Differenzierung vorzunehmen. Allerdings dürfe hierbei ein Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes nicht unterschrit-

ten werden. Der Kläger hätte demzufolge einen Anspruch auf mindestens 292 M. Mehr hätte ihm allerdings bei der ganz erheblichen Schwere seiner Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten nicht zuerkannt werden können.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Entscheidung des Bezirksgerichts beantragt, weil diese das Gesetz verletze. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Mit dem vorliegenden Verfahren werden zwei für die Gewährung der Jahresendprämie und deren leistungsgerechte Differenzierung allgemein bedeutsame Probleme aufgeworfen, die durch die Instanzgerichte keine mit dem gesellschaftlichen Anliegen der Jahresendprämie voll übereinstimmende Beantwortung erfahren haben. Ausgehend von dem konkreten Streitfall galt es nämlich, zu folgenden Fragen eine prinzipiell klare und verallgemeinernde Orientierung zu geben:

1. Welche Auswirkungen auf die Gewährung der Jahresendprämie haben nicht von § 6 Abs. 2 der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 — PrämienVO 1972 — vom 12. Januar 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) erfaßte Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, sofern solche zwar nicht in dem für die Zahlung von Jahresendprämie bestimmenden Planjahr, aber doch bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Jahresendprämie, d. h. im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres (vgl. § 8 Abs. 1 der PrämienVO 1972), begangen werden?

2. Besteht unbeschadet der Schwere von Verletzungen der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin, sofern diese nicht ohnehin zu einem gesetzlichen Ausschluß der Jahresendprämie aus den Gründen des § 6 Abs. 2 der PrämienVO 1972 führen, auf jeden Fall ein Rechtsanspruch des Werk tätigen auf Jahresendprämie in Höhe von mindestens einem Drittel seines durchschnittlichen Monatsverdienstes?

Zu der Frage unter 1. ist vom Kreisgericht die Rechtsauffassung vertreten worden, daß andere als die nach § 6 Abs. 2 der PrämienVO 1972 zum Ausschluß des Anspruchs auf Jahresendprämie führende Verhaltensweisen (Begehung eines Verbrechens i. S. des § 1 Abs. 3 StGB bzw. einer schwerwiegenden Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin, die eine fristlose Entlassung zur Folge hat) weder zu einem Verlust noch zu einer Minderung der Jahresendprämie führen, sofern die anderweitige Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin nicht im Planjahr, sondern erst danach begangen wird.

Diese Rechtsauffassung zieht ungenügend die Tatsache in Betracht, daß die Zuerkennung von Jahresendprämie auch Elemente der gesellschaftlichen Würdigung des Gesamtverhaltens des Werk tätigen während des Planjahrs und darüber hinaus bis zum Zeitpunkt der Auszahlung enthält, also nicht ausschließlich nur auf die Erfüllung der vorgegebenen Leistungskennziffern während des Planjahrs bezogen ist. Dies hat das Oberste Gericht bereits mit seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1972 — Za 13/72 — zum Ausdruck gebracht. Diese Entscheidung ist zwar noch im Geltungsbereich der PrämienVO für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 16 S. 105) ergangen, in der im Unterschied zur PrämienVO 1972 die zu berücksichtigende Zeitspanne bis zum Zeitpunkt der Auszahlung ausdrücklich genannt wird (§16 Abs. 3 PrämienVO 1971). Indes bedeutet der in § 6 Abs. 2 der PrämienVO 1972 geregelte Ausschluß des Rechtsanspruchs auf Jahresendprämie, ohne ausdrücklich auf die Zeitspanne bis zum Zeitpunkt der Auszahlung Bezug zu nehmen, nicht, daß mit der PrämienVO 1972 ein prinzipiell anderer Rechtszustand gegenüber früher eingetreten ist.